

**2. Änderungsverordnung**  
**der Verordnung**  
**der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet**  
**„Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“,**  
**Stadt Northeim**  
**vom 15.02.1984**  
**in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.09.1989**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) wird durch den Landkreis Northeim verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**„Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“**

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 15.02.1984 über das Naturschutzgebiet „**Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte**“ Stadt Northeim, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.1984, erneut veröffentlicht in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 3 der Verordnung) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.09.1989 veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 19 vom 02.10.1989, erneut veröffentlicht in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der 1. Änderungsverordnung) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift der Verordnung** wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden „der Bezirksregierung Braunschweig“ und „Stadt“ gestrichen.
  - b) Vor „Northeim“ wird „im Landkreis“ eingefügt.
2. Der **§ 1** wird zu **§ 1 Absatz 1** und wie folgt geändert:
  - a) In § 1 Abs. 1 nach dem Anfangswort „Das“ wird „in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete“ eingefügt.
  - b) In § 1 Abs. 1 nach „Gebiet“ wird „wird“ eingefügt und dahinter die Wörter vom Ende des Satzes „zum Naturschutzgebiet“ dorthin verschoben und „(NSG)“ neu angefügt.
  - c) In § 1 Abs. 1 nach „„Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte““ wird

„in den Gemarkungen Edesheim, Hohnstedt und Northeim des Landkreises Northeim wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung“ gestrichen.

3. Es wird ein neuer **§ 1 Absatz 2** eingefügt und wie folgt gefasst:  
„Das NSG liegt im südniedersächsischen Niederungstal des Flusses Leine im Gebiet der Stadt Northeim.“
4. **§ 3 Absatz 2 und 3** werden zu dem neu eingefügten **§ 1 Absatz 3** und wie folgt neu gefasst:  
„Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten gepunkteten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde und bei der Stadt Northeim unentgeltlich eingesehen werden.“
5. Die **Überschrift von § 3** „Geltungsbereich“ wird gestrichen.
6. Ein neuer **§ 1 Absatz 4** wird eingefügt und wie folgt gefasst:  
„Das NSG ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und durch Verordnung 2019/1010 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) – (Europäische Vogelschutzrichtlinie - EU-VS-RL).“
7. **§ 3 Absatz 1** wird zu **§ 1 Absatz 5**.
8. **§ 2 Absatz 1 und 2** werden zu **§ 2 Absatz 1** und **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
  - a) Vor „Das Naturschutzgebiet dient“ wird folgender Block eingefügt und bildet den Beginn des § 2 Abs. 1:  
„Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.“
  - b) In § 2 Abs. 1 wird zu Beginn des letzten Satzes „Besonderer Schutzzweck ist“ gestrichen und „Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere“ eingefügt.
9. Ein neuer **§ 2 Absatz 2** wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Fläche des NSG „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V08 „Leinetal bei Salzderhelden“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.“

10. Ein neuer § 3 wird eingefügt, erhält die Überschrift „Schutzzweck – Natura 2000 Erhaltungsziele“ und wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Naturschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Anhang I-Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Wachtelkönig (*Crex crex*)** als stabiles Brutvorkommen mit deutschlandweit bedeutenden, hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraums im Nordteil des Schutzgebiets, insbesondere durch Förderung von weiteren extensiv oder nur periodisch genutzten lichten, feuchten Mähwiesen mit oberflächennahem Wasserstand sowie mit begleitenden Hochstaudenfluren, Erhalt vorjähriger breiter Randstreifen und Brachekomplexe als Deckungsschutz noch vor dem Aufwuchs der Wiesenflächen, Optimierung der Habitats durch bessere Wasserregulierung im gesamten Gebiet sowie eine späte Mahd (ab Ende August) in den durch die Art besetzten Lebensräumen der ersten und zweiten Brut sowie zur Mauser der Alttiere,
- b) **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** als stabiles Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten in Polder I sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Förderung von Seggen- und Binsenbeständen und Überstauung von Wiesenflächen bis zum Ende der Brutzeit im Kernbereich von Polder I,
- c) **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** als stabiles Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Erhalt und Förderung von breiten Altschilfstreifen entlang der Grabenränder, die stellenweise ausgedehnt in die Flächen hineinreichen,
- d) Gründelenten **Knäkente (*Spatula querquedula*)** und **Schnatterente (*Mareca strepera*)** als stabile Brutvorkommen mit hohen Bestandsdichten bei günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Wasserrückhaltung in den Gräben von Polder I und II sowie flächig im Kernbereich von Polder I bis in den Frühsommer und Schutz von den weitab der

offenen Wasserflächen vorhandenen Gelegen und brütenden Weibchen vor Störung und Zerstörung (z. B. Mahd),

2. insbesondere der als Gastvogel wertbestimmenden Anhang I-Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
  - a) **Kranich (*Grus grus*)** durch Erhaltung und Entwicklung von ungestörten Flachwasserzonen im Schutzgebiet zum Übernachten und als Nahrungsflächen, insbesondere für die mehreren tausend rastenden Individuen während des Heimzugs und für die in geringer Zahl übersommernden Gastvögel,
  - b) **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** durch Erhaltung und Entwicklung von kurzrasigen, flach überschwemmten Bereichen und offener Flachwasserzonen in Polder I sowie vegetationsfreier Uferbereiche und Inseln an der Geschiebesperre und den Kiesteichen,
  - c) **Grünschenkel (*Tringa nebularia*)** durch Erhaltung und Entwicklung von großflächigem, offenen Feuchtgrünland mit freien Sichtbeziehungen in der Leineniederung, offenen Schlammflächen und flachen Restwasserbereichen sowie störungsfreien Rast- und Nahrungshabitaten,
  - d) **Kampfläufer (*Calidris pugnax*)** durch Erhaltung und Entwicklung von hohen Wasserständen und Flachwasserbereichen sowie von offenen und störungsfreien Feuchtgrünlandbereichen,
  - e) **Gänsesäger (*Mergus merganser*)** durch Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien, tiefen Stillgewässern und eisfreien Gewässerabschnitten,
  - f) Gründelenten wie **Knäkente (*Spatula querquedula*)**, **Löffelente (*Spatula clypeata*)**, **Schnatterente (*Mareca strepera*)**, **Stockente (*Anas platyrhynchos*)**, **Spießente (*Anas acuta*)** und **Krickente (*Anas crecca*)** durch Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, störungsfreien Flachwasserzonen, insbesondere von März bis Mai aufgrund der in sehr hoher Zahl erscheinenden Rastvögel,
  - g) **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)** durch Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsfreien Feuchtgrünlandbereichen sowie offenen, tiefen und störungsfreien Wasserflächen,
  - h) **Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)** durch Erhaltung und Entwicklung von großflächigem, offenen Feuchtgrünland, offenen Schlammflächen, flachen Restwasserbereiche und hohen Wasserstände sowie störungsfreien Rast- und Nahrungshabitaten,
3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des

Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** als stabiles, zunehmendes und für das Binnenland bedeutsames, signifikantes Brutvorkommen, insbesondere durch bis in den Frühsommer hineinreichende Überstauung im Kernbereich von Polder I, Erhöhung des Grundwasserspiegels in Polder II und Vernässung weiterer Gebietsteile, insbesondere der nördlich an die Geschiebesperre angrenzenden Flächen,
- b) **Kranich (*Grus grus*)** als stabiles und zunehmendes Brutvorkommen mehrerer Paare durch stellenweisen Erhalt höherer Vegetation als Blickschutz für die Nester, Vermeidung von Störungen, insbesondere in den Randbereichen des Kernbereiches,
- c) **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** als kleines, regional signifikantes Brutvorkommen, insbesondere durch Optimierung der Wasserrückhaltung im Kernbereich von Polder I und Förderung von locker mit Binsen bestandenen Schlammflächen,
- d) **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)** als stabiles Brutvorkommen mit mittleren Bestandsdichten sowie günstigem Erhaltungsgrad, insbesondere durch Erhalt und Förderung von offenen Bereichen mit Aniszwarten u. a. mit Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*) in den Randstrukturen der trockeneren Wiesen und entlang der Wege,
- e) **Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)** als stabile Brutvorkommen mit hohen Bestandsdichten sowie günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Erhalt und Förderung von breiten Altschilfstreifen entlang der Grabenränder, die bei gleichzeitiger Förderung von Neuaufwuchs auch ausgedehnt in die Flächen hineinreichen,
- f) Gründelenten **Löffelente (*Spatula clypeata*), Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Krickente (*Anas crecca*)** als stabile Brutvorkommen mit hohen Bestandsdichten bei günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums, insbesondere durch Wasserrückhaltung in den Gräben von Polder I und II sowie flächig im Kernbereich von Polder I bis in den Frühsommer und Schutz von den weitab der offenen Wasserflächen vorhandenen Gelegen und brütenden Weibchen vor Störung und Zerstörung (z. B. Mahd),
- g) sowie von **Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Eisvogel (*Alcedo***

- atthis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grünspecht (*Picus viridis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) als stabile Brutvorkommen mit teilweise hohen Bestandsdichten bei günstigem Erhaltungsgrad des Lebensraums durch störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume u. a. aus großflächig offenen und gehölzfreien, in einem Nutzungs mosaik bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünland mit teils temporär und dauerhaft wasserführenden Flächen und daran angrenzenden Röhrichtformationen,
4. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden **Gastvogelarten**, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als Brutvogel des näheren Umfelds, der das gesamte Schutzgebiet während und nach der Brutzeit sowie während der Zugzeiten zur Nahrungssuche besucht, insbesondere durch Erhalt und Schaffung von störungsfreien Flachwasserzonen,
  - b) **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** zur Förderung der Ansiedlung, insbesondere durch Optimierung des Lebensraumes seiner Nahrungsgrundlage (Wasservögel und Fische) sowie durch Erhalt und Förderung von Altholzinseln mit freier Anflugmöglichkeit als Brutplatz sowie durch Sicherung störungsfreier Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit,
  - c) **Blässgans (*Anser albifrons*)** und **Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*)** als regelmäßig in hoher Zahl vorkommende Wintergäste, insbesondere durch Förderung von ausgedehnten Flachwasserzonen als Schlafplatz und Unterbindung von hohem, die freie Sicht verhindernden Gehölzaufwuchs an der Geschiebesperre sowie durch Störungsfreiheit im weiteren Umkreis der Schlafplätze,
  - d) sowie von **Graugans (*Anser anser*)**, **Höckerschwan (*Cygnus olor*)**, **Singschwan (*Cygnus cygnus*)**, **Pfeifente (*Mareca penelope*)**, **Tafelente (*Aythya ferina*)**, **Reiherente (*Aythya fuligula*)**, **Schellente (*Bucephala clangula*)**, **Zwergsäger (*Mergellus albellus*)**, **Blässhuhn (*Fulica atra*)**, **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**, **Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)**, **Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**, **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**, **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**, **Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*)**, **Brachvogel (*Numenius arquata*)**, **Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)**, **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**, **Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**, **Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**, **Rotschenkel (*Tringa totanus*)**, **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**, **Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*)**, **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**, **Graureiher (*Ardea cinerea*)** und **Silberreiher (*Ardea alba*)**

durch Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums, insbesondere von großräumigen, störungsarmen, beruhigten Rast- und Nahrungsflächen mit freien Sichtverhältnissen und zeitweise hohen Wasserständen sowie temporären Überschwemmungsflächen, die im Verbund mit geeigneten Schlafgewässern stehen.

- (2) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“

**11. In § 4 Absatz 1** wird „§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen und durch „§ 23 Abs. 2 BNatSchG“ ersetzt.

**12. § 5** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Abweichungen“ wird gestrichen und durch „Freistellungen“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 wird „§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen und durch „§ 23 Abs. 2 BNatSchG“ ersetzt.
- c) In § 5 Abs. 1 wird „Abweichungen zugelassen“ gestrichen und durch „Handlungen oder Nutzungen freigestellt“ ersetzt.
- d) In § 5 Abs. 1 j) wird „oberen“ gestrichen und durch „zuständigen“ ersetzt.

**13. § 6** wird wie folgt geändert:

- a) § 6 Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Ein neuer § 6 Abs. 1 wird eingefügt und wie folgt gefasst:  
„Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.“
- c) Ein neuer § 6 Abs. 2 wird eingefügt und wie folgt gefasst:  
„Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

**14. § 7** wird zu **§ 10**.

**15. Ein neuer § 7** wird eingefügt, erhält die Überschrift „Anordnungsbefugnis“ und wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verstoßen ist.“

/Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

**16. § 8** wird zu **§ 11**.

**17.** Ein neuer **§ 8** wird eingefügt, erhält die Überschrift „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ und wird wie folgt gefasst:

„(1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
- b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die mechanische Freistellung von Uferbereichen.

(3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

**18.** Ein neuer **§ 9** wird eingefügt, erhält die Überschrift „Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ und wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 EU-VS-RL).

(2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 EU-VS-RL).

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.“

**19. § 10** wird wie folgt geändert:

- a) § 10 Abs. 1 wird gestrichen.
- b) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:



„Ordnungswidrig im Sinne der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach §§ 9, 10 und 11 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 13a gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

- c) § 10 Abs. 2 wird gestrichen.
- d) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen der §§ 23 Abs. 2 Satz 2, 69 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG das Naturschutzgebiet gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß §§ 9, 10 und 11 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 13a gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

## Artikel 2

### Karte

Es wird eine neue „Übersichtskarte zur 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ im Landkreis Northeim“ im Maßstab 1:25.000 hinzugefügt. Diese Karte ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 13.12.2024

**Astrid Klinkert-Kittel**

**Landrätin**

Die Übersichtskarte zur 2. Änderungsverordnung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ vom 13.12.2024 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.